



Ämtliche Bekanntmachungen.

Orts-Statut

Der die hiesige allgemeine Fortbildungsschule in Halle a. S. betr. das Statut des § 120, 127, 139, 142, 150 und 154 der R.-O.-Z. in der Fassung des Gesetzes über die Änderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 (R.-O.-Bl. S. 287) bzw. vom 30. Juni 1900 (R.-O.-Bl. S. 221) wird nach Anhörung des beauftragten Arbeitgebers und Arbeitnehmers für den Gemeinbezirk der Stadt Halle a. S. nachstehendes Statut, die hiesige allgemeine Fortbildungsschule betreffend, erlassen.

§ 1. Die hier wohnenden in handwerklich und fabriksbetrieblichen Tätigkeiten mündlichen Arbeiter (Weiblen, Gefellen, Lehrlinge und ähnliche), sowie die im handwerklichen Betriebe Beschäftigten (Kontrollanten, Kommis, Gehilfen, Lehrlinge, Volontäre u. s. w.) sind verpflichtet, die hiesige allgemeine Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen, auch regelmäßig am Unterrichts-Abendkursus und zwar bis zum Schluß des jeweiligen Schuljahres, in welchem sie das 17. Lebensjahr vollenden.

Die Verpflichtung erlischt für nicht auf diejenigen, welche am 1. Oktober 1902 bereits das 15. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2. Verweisung von der Verpflichtung. Familienangehörige Arbeiter, Handwerker, Kaufleute, Bauhandwerker und ähnliche zu untergeordneten Dienststellungen bestimmte, als Tagelöhner angestellte Arbeiter fallen nicht unter die Vorschriften des Statuts.

§ 3. Anmeldepflicht. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, die nach § 1 Schulpflichtigen spätestens bis zum sechsten Tage nach Eintritt ihrer Stellung und zwar Lehrlinge und ähnliche Personen auch während der Probezeit (§ 127 b der R.-O.-Z.) unter Vorlegung ihres Geburts- oder Taufzeichens sowie ihres Schulzeugnisses an den durch öffentliche Bekanntmachung bestimmten Ort anzumelden oder ihre Anmeldung zu veranlassen.

§ 4. Für den Besuch der hiesigen allgemeinen Fortbildungsschule wird kein Schulgeld erhoben.

§ 5. Vermittel. Die Leiter der Schule als notwendig begründeten Vermittel haben die Schulpflichtigen oder deren Eltern oder Vormünder anzuweisen. Befähigte Schüler können nach dem Beschlusse des Kuratoriums der Fortbildungsschule die hiesigen Lernmittel erhalten.

§ 6. Schulordnung. Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule, der Ordnung in derselben und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

- 1. Die neu eintretenden Schüler haben sich einer von Mitgliedern des Lehrkollegiums abzuheben. Von der höchsten Verwaltungsbehörde als gleichwertig an der betreffenden Stelle eingereicht werden.
2. Die Schüler müssen sich zu ihren Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine schriftliche, nach dem Ermessen des Leiters ausweisende Entschuldigung des Arbeitgebers oder der Eltern, Erzieher und Vormünder nicht ganz oder zum Teil veräumen.
3. Die Schüler die als nötig begründeten Vermittel in den Unterricht mitbringen.
4. Sie müssen mit gewissenhaften Händen, geordnetem Geiste, geordnetem Paar, sowie in reiner Kleidung in die Schule kommen.
5. Die haben sich auf dem Wege nach und von der Schule, sowie im Schulgebäude selbst, jede Unart zu enthalten.
6. Die dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen, auch das Schulzeugnis nicht verberben oder befälschen.
7. Jeden Wohnortwechsel haben sie binnen drei Tagen dem Schulleiter anzuzeigen.
8. Sie haben auch die übrigen Bestimmungen der von dem Magistrat für die Schule erlassenen Schulordnung zu befolgen.

§ 7. Pflichten der Arbeitgeber, Eltern und Vormünder betr. den Schulbesuch. Die Arbeitgeber, sowie die Eltern und Vormünder der zum Besuch der Fortbildungsschule Verpflichteten dürfen letztere nicht vom Schulbesuch abhalten; sie haben dieselben vielmehr dazu anzuhalten und ihnen die erforderliche Zeit in dem Umfange zu gewähren, daß sie rechtzeitig und in dem durch die Schulordnung vorgeschriebenen Aufhabe (§ 6, 4) zum Unterrichte erscheinen können.

§ 8. Verhütung von Verhätungen. Schüler, welche infolge von Krankheit im Unterricht verhindert waren oder sich verweigern, haben bei dem nächsten Besuche der Schule oder, wenn die Schule länger als 2 Tage verabsent wurde, sofort nach Ablauf dieser 2 Tage eine schriftliche Verzeigung der Krankheit seitens der Arbeitgeber, Eltern, Erzieher oder Vormünder beizubringen. Auf Verlangen des Schulleiters müssen die Krankheitsbescheinigungen ärztlich beglaubigt werden.

§ 9. Zerkleinerung und Abmeldung. Die Arbeitgeber haben jeden von ihnen beschäftigten Schulpflichtigen spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, oder nachdem letzterer aus irgend welcher Ursache das Lehrverhältnis bei ihnen aufgehoben hat, schriftlich abzumelden.

§ 10. Strafbestimmungen. Zuwiderhandlungen gegen die in vorhergehenden Paragraphen gegebenen Bestimmungen werden, soweit sie nach § 360 Abs. 11 des Reichsstrafgesetzbuchs nicht härtere Strafen nach sich ziehen, nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 bzw. vom 30. Juni 1900, mit Geldstrafe bis zu 20 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11. Vertretung des Arbeitgebers. Jeder Arbeitgeber kann die ihm nach den Vorschriften dieses Statuts auferlegten Verpflichtungen auf bevollmächtigte Leiter seines Betriebes für die Dauer ihrer Vertretung übertragen. Die Leiter und Vertreter sind jedoch bevollmächtigte Vertreter; letztere ist in diesem Falle dem Statutratsratze spätestens am folgenden Tage, nachdem die Vertretung hergestellt hat, mitzutheilen.

Handelt es sich um bevollmächtigte Leiter der Paragraphen 1 bis 9 dieses Statuts gegenüber, so finden auf ihn die in § 10 nachstehenden Strafen Anwendung.

§ 12. Schulbestimmung. Dieses Statut tritt am 1. Mai 1902 in Kraft. Halle a. S., den 14.24. März 1902. Der Magistrat. Die Stadtvorordneten-Versammlung. (L. S.) gg. Stadtr. A. Wendel. (L. S.) gg. Dr. Dittmer. G. Hildebrandt.

Vorlesendes Statut wird genehmigt. Weicheburg, den 29. März 1902. (L. S.) Namens des Bezirks-Ausschusses: In Vertretung, gg. Kapp.

Ordnung

der freiwilligen kaufm. Fortbildungsschule zu Halle a. S. § 1. Zweck der Schule. § 2. Unterrichtsgegenstände. § 3. Aufnahme. § 4. Unterricht. § 5. Kosten. § 6. Abmeldung.

Die freiwillige kaufmännische Fortbildungsschule, welche vom Staat, der Stadt Halle a. S. und der Handelskammer zu Halle a. S. unterhalten wird, bietet Angehörigen des Handels- und Gewerbestandes Gelegenheit, sich eine der gefragtesten Auszubereitungen der heutigen Zeit entsprechende Bildung in den kaufmännischen Fächern zu verschaffen.

§ 2. Unterrichtsgegenstände. Die Unterrichtsgegenstände sind: 1. Buchführung, 2. Korrespondenz, 3. Handelsrecht, 4. Statistik, 5. Englisch, 6. Französisch, 7. Latein, 8. Griechisch, 9. Latein, 10. Griechisch, 11. Latein, 12. Griechisch, 13. Latein, 14. Griechisch, 15. Latein, 16. Griechisch, 17. Latein, 18. Griechisch, 19. Latein, 20. Griechisch.

§ 3. Aufnahme. Die Aufnahme in die Schule erfolgt durch schriftliche Bewerbung bei dem Vorstande der Schule. Die Aufnahme ist an die Erfüllung der folgenden Bedingungen geknüpft: 1. Die Bewerber müssen mindestens 16 Jahre alt sein. 2. Die Bewerber müssen in der Lage sein, die Kosten der Schulbildung zu bestreiten.

§ 4. Unterricht. Der Unterricht beginnt am 1. Oktober 1902. Die Unterrichtszeiten sind: 1. Vormittags von 8 bis 12 Uhr. 2. Nachmittags von 2 bis 6 Uhr. 3. Abends von 8 bis 10 Uhr.

Der Unterricht wird an den Wochentagen Nachmittags oder Abends und an den Sonntagen Vormittags, jedoch nicht während des Hauptgeschäftstages, erteilt.

§ 5. Unterrichtsgegenstände. Der Unterricht ist in den folgenden Fächern zu erteilen: 1. Buchführung, 2. Korrespondenz, 3. Handelsrecht, 4. Statistik, 5. Englisch, 6. Französisch, 7. Latein, 8. Griechisch, 9. Latein, 10. Griechisch, 11. Latein, 12. Griechisch, 13. Latein, 14. Griechisch, 15. Latein, 16. Griechisch, 17. Latein, 18. Griechisch, 19. Latein, 20. Griechisch.

§ 6. Aufnahme. Die Aufnahme in die Schule erfolgt durch schriftliche Bewerbung bei dem Vorstande der Schule. Die Aufnahme ist an die Erfüllung der folgenden Bedingungen geknüpft: 1. Die Bewerber müssen mindestens 16 Jahre alt sein. 2. Die Bewerber müssen in der Lage sein, die Kosten der Schulbildung zu bestreiten.

§ 7. Unterrichtszeiten. Der Unterricht beginnt am 1. Oktober 1902. Die Unterrichtszeiten sind: 1. Vormittags von 8 bis 12 Uhr. 2. Nachmittags von 2 bis 6 Uhr. 3. Abends von 8 bis 10 Uhr.

§ 8. Kosten. Die Kosten der Schulbildung sind: 1. Schulgeld. 2. Materialkosten. 3. Sonstige Kosten. Die Kosten sind durch den Staat, die Stadt Halle a. S. und die Handelskammer zu Halle a. S. zu bestreiten.

§ 9. Abmeldung. Die Abmeldung der Schüler erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Schule. Die Abmeldung ist an die Erfüllung der folgenden Bedingungen geknüpft: 1. Die Schüler müssen mindestens 16 Jahre alt sein. 2. Die Schüler müssen in der Lage sein, die Kosten der Schulbildung zu bestreiten.

§ 10. Abmeldung. Die Abmeldung der Schüler erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Schule. Die Abmeldung ist an die Erfüllung der folgenden Bedingungen geknüpft: 1. Die Schüler müssen mindestens 16 Jahre alt sein. 2. Die Schüler müssen in der Lage sein, die Kosten der Schulbildung zu bestreiten.

§ 11. Abmeldung. Die Abmeldung der Schüler erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Schule. Die Abmeldung ist an die Erfüllung der folgenden Bedingungen geknüpft: 1. Die Schüler müssen mindestens 16 Jahre alt sein. 2. Die Schüler müssen in der Lage sein, die Kosten der Schulbildung zu bestreiten.

§ 12. Abmeldung. Die Abmeldung der Schüler erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Schule. Die Abmeldung ist an die Erfüllung der folgenden Bedingungen geknüpft: 1. Die Schüler müssen mindestens 16 Jahre alt sein. 2. Die Schüler müssen in der Lage sein, die Kosten der Schulbildung zu bestreiten.

§ 13. Abmeldung. Die Abmeldung der Schüler erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Schule. Die Abmeldung ist an die Erfüllung der folgenden Bedingungen geknüpft: 1. Die Schüler müssen mindestens 16 Jahre alt sein. 2. Die Schüler müssen in der Lage sein, die Kosten der Schulbildung zu bestreiten.

§ 14. Abmeldung. Die Abmeldung der Schüler erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Schule. Die Abmeldung ist an die Erfüllung der folgenden Bedingungen geknüpft: 1. Die Schüler müssen mindestens 16 Jahre alt sein. 2. Die Schüler müssen in der Lage sein, die Kosten der Schulbildung zu bestreiten.

§ 15. Abmeldung. Die Abmeldung der Schüler erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Schule. Die Abmeldung ist an die Erfüllung der folgenden Bedingungen geknüpft: 1. Die Schüler müssen mindestens 16 Jahre alt sein. 2. Die Schüler müssen in der Lage sein, die Kosten der Schulbildung zu bestreiten.

§ 16. Abmeldung. Die Abmeldung der Schüler erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Schule. Die Abmeldung ist an die Erfüllung der folgenden Bedingungen geknüpft: 1. Die Schüler müssen mindestens 16 Jahre alt sein. 2. Die Schüler müssen in der Lage sein, die Kosten der Schulbildung zu bestreiten.

§ 17. Abmeldung. Die Abmeldung der Schüler erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Schule. Die Abmeldung ist an die Erfüllung der folgenden Bedingungen geknüpft: 1. Die Schüler müssen mindestens 16 Jahre alt sein. 2. Die Schüler müssen in der Lage sein, die Kosten der Schulbildung zu bestreiten.

§ 18. Abmeldung. Die Abmeldung der Schüler erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Schule. Die Abmeldung ist an die Erfüllung der folgenden Bedingungen geknüpft: 1. Die Schüler müssen mindestens 16 Jahre alt sein. 2. Die Schüler müssen in der Lage sein, die Kosten der Schulbildung zu bestreiten.

§ 19. Abmeldung. Die Abmeldung der Schüler erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Schule. Die Abmeldung ist an die Erfüllung der folgenden Bedingungen geknüpft: 1. Die Schüler müssen mindestens 16 Jahre alt sein. 2. Die Schüler müssen in der Lage sein, die Kosten der Schulbildung zu bestreiten.

§ 20. Abmeldung. Die Abmeldung der Schüler erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Schule. Die Abmeldung ist an die Erfüllung der folgenden Bedingungen geknüpft: 1. Die Schüler müssen mindestens 16 Jahre alt sein. 2. Die Schüler müssen in der Lage sein, die Kosten der Schulbildung zu bestreiten.

§ 21. Abmeldung. Die Abmeldung der Schüler erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Schule. Die Abmeldung ist an die Erfüllung der folgenden Bedingungen geknüpft: 1. Die Schüler müssen mindestens 16 Jahre alt sein. 2. Die Schüler müssen in der Lage sein, die Kosten der Schulbildung zu bestreiten.

§ 22. Abmeldung. Die Abmeldung der Schüler erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Schule. Die Abmeldung ist an die Erfüllung der folgenden Bedingungen geknüpft: 1. Die Schüler müssen mindestens 16 Jahre alt sein. 2. Die Schüler müssen in der Lage sein, die Kosten der Schulbildung zu bestreiten.

§ 23. Abmeldung. Die Abmeldung der Schüler erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Schule. Die Abmeldung ist an die Erfüllung der folgenden Bedingungen geknüpft: 1. Die Schüler müssen mindestens 16 Jahre alt sein. 2. Die Schüler müssen in der Lage sein, die Kosten der Schulbildung zu bestreiten.

§ 24. Abmeldung. Die Abmeldung der Schüler erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Schule. Die Abmeldung ist an die Erfüllung der folgenden Bedingungen geknüpft: 1. Die Schüler müssen mindestens 16 Jahre alt sein. 2. Die Schüler müssen in der Lage sein, die Kosten der Schulbildung zu bestreiten.

§ 25. Abmeldung. Die Abmeldung der Schüler erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Schule. Die Abmeldung ist an die Erfüllung der folgenden Bedingungen geknüpft: 1. Die Schüler müssen mindestens 16 Jahre alt sein. 2. Die Schüler müssen in der Lage sein, die Kosten der Schulbildung zu bestreiten.

§ 26. Abmeldung. Die Abmeldung der Schüler erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Schule. Die Abmeldung ist an die Erfüllung der folgenden Bedingungen geknüpft: 1. Die Schüler müssen mindestens 16 Jahre alt sein. 2. Die Schüler müssen in der Lage sein, die Kosten der Schulbildung zu bestreiten.

§ 27. Abmeldung. Die Abmeldung der Schüler erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Schule. Die Abmeldung ist an die Erfüllung der folgenden Bedingungen geknüpft: 1. Die Schüler müssen mindestens 16 Jahre alt sein. 2. Die Schüler müssen in der Lage sein, die Kosten der Schulbildung zu bestreiten.

§ 28. Abmeldung. Die Abmeldung der Schüler erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Schule. Die Abmeldung ist an die Erfüllung der folgenden Bedingungen geknüpft: 1. Die Schüler müssen mindestens 16 Jahre alt sein. 2. Die Schüler müssen in der Lage sein, die Kosten der Schulbildung zu bestreiten.

§ 29. Abmeldung. Die Abmeldung der Schüler erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Schule. Die Abmeldung ist an die Erfüllung der folgenden Bedingungen geknüpft: 1. Die Schüler müssen mindestens 16 Jahre alt sein. 2. Die Schüler müssen in der Lage sein, die Kosten der Schulbildung zu bestreiten.

§ 30. Abmeldung. Die Abmeldung der Schüler erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Schule. Die Abmeldung ist an die Erfüllung der folgenden Bedingungen geknüpft: 1. Die Schüler müssen mindestens 16 Jahre alt sein. 2. Die Schüler müssen in der Lage sein, die Kosten der Schulbildung zu bestreiten.

§ 31. Abmeldung. Die Abmeldung der Schüler erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Schule. Die Abmeldung ist an die Erfüllung der folgenden Bedingungen geknüpft: 1. Die Schüler müssen mindestens 16 Jahre alt sein. 2. Die Schüler müssen in der Lage sein, die Kosten der Schulbildung zu bestreiten.

§ 32. Abmeldung. Die Abmeldung der Schüler erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Schule. Die Abmeldung ist an die Erfüllung der folgenden Bedingungen geknüpft: 1. Die Schüler müssen mindestens 16 Jahre alt sein. 2. Die Schüler müssen in der Lage sein, die Kosten der Schulbildung zu bestreiten.

Stadt-Theater Halle a.S.

Direktion: M. Richards. Mittwoch den 16. April 1902. 208. Gastspiel im Kaiser-Saal. A. Bieder. 145. Abm. Vorstellung. Farbe weiß. Anfang 7 1/2 Uhr. Ende gegen 10 1/2 Uhr. Zum 2. und letzten Mal.

Familie Kridmeyer.

Schwand in 1 Akt von Fritz Brand. In Szene gesetzt von Fritz Brand. Regie: Fritz Brand.

Des Löwen Erwachen.

Operette in 1 Akt nach einer älteren Idee. Musik von Johann Strauß. Dirigent: Kapellmeister Bernhard Littel. Nach der Operette und nach dem 2. Akt des Schwandts eine längere Pause.

Stadt-Theater Leipzig.

Mittwoch den 16. April 1902. Neues Theater. Die Tochter des Regiments. Die Abreise.

Altes Theater. Die Anna Liese.

Die Geschwister.

Walhalla-Theater.

Direktion: Richard Hubert. Heute letzte Vorstellung des brillanten Programms.

Fernando-Willuhn-Trio.

Sooeurs Emilia. Die reigenden Instrumental-Genies.

Mr. Hermany's.

Die Amerika-Reise.

Apollo-Theater.

Direktion: Gustav Poller. am Wiederbesuch, nächste Nähe des Hauptbahnhofs.

April-Programm.

3 reizenden Schwestern. Merkell. Barnum's Collioth-Gummedeute.

8 Phantom-Guards.

Trevally-Harley. Schlager-Programm.

GOLDENER HIRSCH.

Täglich Concert.

Damenkapellen.

Café Roland.

Concert. des russischen Instrumental-Genies.

Romanow.

Welt-Panorama. Die böhmischen Bäder.

Neno Sing-Akad.

Mittwoch 5 Uhr. 5 1/2 Uhr Alt; 6 1/2 Uhr f. Sopran. Anmald. sing u. rehr. Mitglieder bei Musikdir. Wurtschmidt, Jägerplatz 28.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß beider hiesigen Körperschaften ist zur Aufzählung der Polizei-Verwaltung unter Aufhebung der entgegenstehenden früheren Verfügungen für die Grundbesitzer der Straßen 11 und 12 ein Aufzählungsplan festgesetzt worden.

Der Magistrat. Halle a. S., den 10. April 1902.

Bekanntmachung.

Die Reinigung der hiesigen Dampfkeffel des hiesigen Electricitätswerkes soll für das Rechnungsjahr 1. April 1902/03 im Wege der Wettbewerbung veranlassen werden.

Der Magistrat. Halle a. S., den 10. April 1902.

Ausschreibung.

Die Lieferung von 190 Tonnen Cement zum Neubau des Hofes für Obdold soll im Wege der Wettbewerbung vergeben werden.

Der Stadtbaurath. Halle a. S., den 14. April 1902.

Bilanz des Allgemeinen Consum-Vereins Zappendorf.

Table with 3 columns: Activa, für das Geschäftsjahr 1901, Passiva. Items include: 1. Utenilien-Gewinn 1125,84 Mk., 2. Abzug für 1901 112,58 Mk., 3. Abzug für 1900 31,00 Mk., 4. Rücklage-Gewinn 7110,08 Mk., 5. Rücklage-Gewinn 64,78 Mk., 6. Rücklage-Gewinn 6801,- Mk., 7. Rücklage-Gewinn 80,75 Mk., 8. Rücklage-Gewinn 2169,25 Mk., 9. Rücklage-Gewinn 11.788,13 Mk. Summa 28.775,81 Mk.

Die Vermögenssituation ist durch nachfolgendes angegeben, am 17. März 1902, ferner in Abgang 1901 an 177 Mitglieder, im Laufe des Geschäftsjahres traten neu hinzu 12 Mitglieder, gibt 185 Mitglieder.

Mit dem Schluß des Geschäftsjahres (Jahres) am 1. Januar 1902, jedoch der Verein am 1. Januar 1902. Die Geschäftsjahres der Mitglieder haben sich im Laufe des Jahres um 164.11 Mk. vermehrt, die Postsumme nach obiger Angabe um 75 Mk. vermindert, die Postsumme nach obiger Angabe um 4722 Mk.

Allgemeiner Consum-Verein Zappendorf.

gegr. am 1. d. S. Dr. Kögel, Steinweg 2, L.

Doppelbier II. Impfe. Wochentags von 2-3 Uhr. Dr. Kögel, Steinweg 2, L.